



Bundesinnung der Gärtner und Floristen
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Te 501 65	F 501 65	Datum
DI Lorencz/	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	05.03.2021
Mag. Bayerl		Susanne Gittenberger			

Verordnung der Bundesinnung der Gärtner und Floristen über die Meisterprüfung für das Handwerk der Floristen (Floristen-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Floristen-Meisterprüfung neu gefasst werden soll (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Das Wichtigste in Kürze:

- Ausdrücklich befürwortet wird die in Modul 4 vorgeschriebene AusbilderInnenprüfung.
- Begrüßt wird ebenfalls die in § 3 Absatz 5 vorgesehene Anrechnung der Vorqualifikationen. Gegebenenfalls sollte jedoch auch ein entsprechendes Kolleg bei den Anrechnungsbestimmungen Berücksichtigung finden.
- Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Zu den vorgebrachten Punkten:

Die in § 3 Absatz 5 festgelegte Anrechnung der positiv absolvierten Lehrabschlussprüfungen im Lehrberuf FloristIn und dessen Vorgängerlehrberufen auf Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A wird begrüßt. Ebenso wird die Anrechnung des Abschlusses einschlägiger mindestens

dreijähriger berufsbildender Schulen sowie des Abschlusses der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn ausdrücklich befürwortet.

Grundsätzlich merkt die BAK dazu noch an, dass auch eine erfolgreiche Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bei der Anrechnung bedacht werden sollte, da Kollegs mit einer Diplomprüfung abschließen und wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft sind. Gegebenenfalls sollte daher auch ein entsprechendes Kolleg in die Anrechnungsbestimmungen des § 3 Absatz 5 des Entwurfs aufgenommen werden.

In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis fällt auf, dass Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht oft nicht einmal in Grundzügen Bescheid wissen. Die PrüfungskandidatInnen sollten daher über die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

